

Dienstanweisung Nr. 01 /2006 für den Wehrführer und die Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)

1 Grundsätze

Die Stadt Werder (Havel) setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr ein.

Die öffentliche Feuerwehr trägt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)“.

Die Stadt Werder (Havel) als Aufgabenträger sichert auf der Grundlage des „Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg“ in der Fassung vom 24.05.2004 (BbgBKG) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) und bedient sich zu deren Leitung eines Stadtwehrführers.

2 Stellung und Aufgaben des Stadtwehrführers

2.1 Stellung des Stadtwehrführers

Die Dienststellung ist Stadtwehrführer, sein Enddienstgrad ist Stadtbrandmeister. Seine Vertretung besteht aus zwei Stellvertretern, die gleichzeitig Ortswehrführer einer stadtangehörigen Ortsfeuerwehr sind. Ihr Enddienstgrad ist Erster Hauptbrandmeister. Der Stadtwehrführer sowie seine Stellvertreter werden nach Anhörung der Ortswehrführer und Stellungnahme des Kreisbrandmeisters durch die Stadtverordnetenversammlung bestellt.

2.2 Aufgaben des Stadtwehrführers

2.2.1 Aufgaben des Stadtwehrführers im ständigen Einsatzgebiet

- Bei Einsätzen jedweder Art im Stadtbereich kann der Stadtwehrführer die Leitung des Einsatzes im Benehmen mit dem Ortswehrführer, bzw. mit dem Einsatzleiter oder bei Erfordernis übernehmen.
- Wird die Leitung des Einsatzes vom Kreisbrandmeister übernommen, so hat er diesen umfassend zu unterstützen.
- Der Stadtwehrführer ist verpflichtet, alle Einsätze innerhalb des Stadtbereiches über die Leitstelle des Kreises Potsdam-Mittelmark zu koordinieren. Er hat die Informationspflicht gegenüber dem Bürgermeister zu erfüllen. Etwaige Anforderungen an Spezialtechnik, Spezialisten oder sonstige Unterstützungsanforderungen sind über die Leitstelle abzuwickeln.
- Bei Einsätzen, Übungen oder sportlichen Veranstaltungen hat er die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) zu gewährleisten. Ist das in Ausnahmefällen nicht möglich, sind Regelungen mit dem Kreisbrandmeister unter Hinzuziehung des Bürgermeisters zu treffen

- Bei Einsätzen der Brandbekämpfung ist ebenfalls wie bei vergütungspflichtigen Einsätzen die behördliche Beurteilung der Schadensverursachung durch den Stadtwehrführer einzuholen.
- Er hat die Erstellung eines ordnungsgemäßen Einsatzberichtes des Einsatzleiters zu unterstützen und eine unverzügliche Weitergabe der erforderlichen Angaben an die Leitstelle und Abgabe des Einsatzberichtes an die Stadt Werder (Havel), Fachbereich 3, zu veranlassen.
- Der Stadtwehrführer hat bei länger währenden Einsätzen dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitgeber der Einsatzkräfte über das voraussichtliche Fernbleiben auf Grund des Einsatzes rechtzeitig informiert werden.

2.2.2 Die Aufgaben des Stadtwehrführers im ständigen Feuerwehrdienst

- Der Stadtwehrführer hat für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) eine umfassende Mitgliederkartei zu führen, die dem Informationsbedürfnis der Stadtverordnetenversammlung, dem Kreisbrandmeister und dem Bürgermeister entspricht.
- Die Vorgabe der Sollstärke an die Ortfeuerwehren, sowie die daraus resultierende Qualifikationsstruktur ist einem jährlichen Soll-Ist-Vergleich zu unterziehen.
- Die Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Ortsfeuerwehren ist durch eine gezielte Gewinnung von Nachwuchskräften und durch Bildung bzw. Erhaltung von Jugendfeuerwehren zu gewährleisten.
- Die enge Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendwart und die Gewährleistung einer umfassenden Unterstützung seiner Arbeit ist erste Pflicht des Stadtwehrführers.
- Der Stadtwehrführer erarbeitet in Abstimmung mit den Ortswehrführern für den Stadtbereich eine Brandschutzkonzeption, sorgt für die Fortschreibung und unterstützt den Fachbereich 3 bei der Erarbeitung einer Gefahren- und Risikoanalyse für die Stadt Werder (Havel) als Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung.
- Durch die Wahrnehmung einer ständigen Überprüfungs- und Überwachungspflicht gewährleistet er die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren.
- Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die Herausarbeitung der Schwerpunkte des Brandschutzes im Stadtgebiet, eine ständige und rechtzeitige Unterbreitung von entsprechenden Maßnahmen ebenso wie die Erarbeitung einer Alarm- und Ausrückeordnung für den Ersteinsatz entsprechend der vorhandenen Einsatztechnik.
- Er ist verantwortlich für die Erfassung und Aufbereitung der durch die Ortswehrführer eingereichten Bedarfsanforderungen an Ausrüstung, Technik und Werterhaltung und sonstiger notwendiger Maßnahmen.
- Gewährleistung der Aus- und Fortbildung in den Ortsfeuerwehren, insbesondere durch die Heranziehung an die vorhandene Technik der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt (Havel).
- Planung und Durchführung von Übungen, Schulungen und Feuerwehrwettkämpfen auf Stadtebene.
- Unterbreitung von Vorschlägen an die Stadt Werder (Havel) zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung und zur Vorhaltung von ausreichenden Löschmittelreserven entsprechend dem vorhandenen Gefährdungspotential.

- bei Erfordernis Anweisung zur Gestellung von Brandsicherheitswachen durch geeignete Feuerwehrangehörige
- Durchführung einer jährlichen Inventur, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 3, in allen Ortsfeuerwehren.
- Zu seinem Aufgabenbereich gehört weiterhin die Organisation der turnusmäßigen Überprüfung der Geräte der Feuerwehren durch die Landesprüfstelle und durch das FTZ.
- Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlich geforderten Prüffristen der Feuerwehrrgeräte.
- Kontrolle und Gegenzeichnung der Fahrtenbücher, Überwachung der Tankkartenbenutzung.
- Kontrolle und Gegenzeichnung der durch die Ortswehrführer durchzuführenden Unfallschutzbelehrungen in ihren Ortsfeuerwehren, auch der Jugendfeuerwehren.
- Kontinuierliche Durchführung von Dienstberatungen mit den Ortswehrführern, Teilnahme an den kontinuierlichen Dienstberatungen der Ortsjugendfeuerwehrwarte.
- Unterstützung des Bürgermeisters in allen Belangen und Fragen des Brandschutzes und regelmäßige Berichterstattung beim Bürgermeister und vor der Stadtverordnetenversammlung..
- Der Stadtwehrführer kann eine Umsetzung der vorhandenen Fahrzeuge und Technik und eine Umverlagerung von Gegenständen und der persönlichen Ausrüstung der Ortsfeuerwehren vornehmen. Dies setzt eine vorherige Information und Abstimmung mit dem Fachbereich 3 voraus.
- Enge Zusammenarbeit mit allen Fachbereichen der Stadt Werder (Havel)
- Förderung des Ansehens der Feuerwehr und Festigung der Verbundenheit der Ortsfeuerwehren der Stadt Werder (Havel) durch Pflege der Kameradschaft und Tradition.
- Erarbeitung eines Jahres- Veranstaltungsplanes aller geplanten Veranstaltungen der Ortsfeuerwehren und der Stadtwehrführung.
Einreichung bis zum 15.09. des Vorjahres in der Stadt Werder (Havel).

Zur Durchsetzung der Aufgaben werden durch den Stadtwehrführer geeignete und befähigte Kameraden der Ortsfeuerwehren als Stadtgerätewarte und als Stadtjugendwart berufen.

3. Mitwirkungsverfahren

Der Stadtwehrführer wirkt mit:

- bei der Durchführung der jährlichen Inventur
- bei der Anfertigung der statistischen Berichte
- bei der Aufstellung von kreislichen Spezialeinheiten
- bei der Vorbereitung zu Übungen und Wettkämpfen auf Kreis- und Landesebene
- bei der Durchführung von Lehrgängen auf Stadt- und Kreisebene
- bei der Absicherung der Übungen und Untersuchungen der Atemschutzgeräteträger
- bei der Planung und Durchführung von Investitionen in der Stadt Werder (Havel).

4. Besondere Festlegungen

Zur Sicherung der notwendigen Einsatzbereitschaft in Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden, ist der Stadtwehrführer oder seine Stellvertreter berechtigt, kurzfristige Aufträge in Höhe bis zu 150 Euro auszulösen.

Hierunter fällt nicht die Verpflegung der Einsatzkräfte bei länger währenden Einsätzen. Dieses ist durch eine Verpflegungskarte, hinterlegt bei der Ortsfeuerwehr Werder (Havel), gesondert geregelt.

Der Fachbereich 3 der Stadt Werder (Havel) ist unverzüglich bei Nutzung oder Anwendung der Regelungen – spätestens am nächst folgenden Arbeitstag – zu informieren.

Im dienstlichen Schriftverkehr benutzt der Stadtwehrführer den Briefkopf „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) -Der Stadtwehrführer-. Er unterzeichnet mit „im Auftrag“ mit dem Zusatz „Stadtwehrführer“.

5. Schlussbestimmungen

Die Dienstanweisung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Nr. 2/2001 vom 11.01.2001 außer Kraft.

Werder (Havel), den 31.01.2006

(Große)
Bürgermeister